

Polzeiverordnung

der Stadt Thalheim/Erzgeb. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern.

Auf der Rechtsgrundlage des §§ 1 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08.12.2008 (SächsGVBl. S. 940, 941) hat der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. in seiner Sitzung vom 29.04.2010 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeine Regelungen

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II – Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

- § 3 Anliegerpflichten
- § 4 Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

Abschnitt III – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 5 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 6 Abbrennen von offenem Feuer
- § 7 Abbrennen von Feuerwerk

Abschnitt IV – Schutz gegen Lärm

- § 8 Nachtruhe
- § 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
- § 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten
- § 11 Lärm von Sport- und Spielplätzen
- § 12 Haus- und Gartenarbeit
- § 13 Wertstoffcontainer
- § 14 Lärm durch Tiere

Abschnitt V - Schutz gegen Geruchsbelästigungen

- § 15 Geruchsbelästigung und Ausdünstungen

Abschnitt VI – Umweltschädliches Verhalten

- § 16 Verunreinigung durch Tiere
- § 17 Gefahren durch Tiere
- § 18 Öffentliche Sammlungen
- § 19 Plakatierung, Beschriftung, Bemalen und weitere Verbote zur Erhaltung einer sauberen Stadt

Abschnitt VII – Hausnummern

- § 20 Anbringen von Hausnummern

Abschnitt VIII – Schlussbestimmung

- § 21 Zulassung von Ausnahmen
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Regelungen

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Thalheim/Erzgeb.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentlicher Verkehrsraum im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (2) Gehwege, im Sinne dieser Verordnung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rand der Fahrbahn in einer Breite von 1,00 Meter. Als Gehwege gelten alle, den Fußgängern vorbehaltenen Sonderwege, insbesondere verkehrsberuhigte Bereiche i.S.d. § 42 Abs. 4a StVO und Treppen.
- (3) Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Verordnung sind gemeindeeigene, allgemein zugängliche gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspiel- und Sportplätze der Stadt, Waldungen, Teiche sowie Ufer und Böschungen von Gewässern.
- (4) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des jeweilig bebauten oder unbebauten Grundstückes.

II.
Verhalten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen

§ 3 Anliegerpflichten

Die Anlieger von öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen haben besondere Pflichten. Dazu gehören:

1. Das Entfernen von Bewuchs, das Beschneiden von Bäumen, Sträuchern und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
2. Hydranten, Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrsschilder dürfen nicht verdeckt und in ihrer Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt werden. Der Freiraum im Umkreis der Hydranten, Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrsschilder hat in der Regel mindestens 2 Meter zu betragen.

§ 4 Nutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie öffentliche Grün- und Erholungsanlagen

- (1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Toiletten und Wartehäuschen ist es verboten, zu nächtigen oder zu lagern.

- (2) Auf Grün- und Erholungsanlagen ist das Zelten verboten. Das Camping ist nur auf den dafür vorgesehenen Campingplätzen gestattet.
- (3) Auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Handlungen unzulässig, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen zu erwarten sind.
- (4) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur entsprechend der Ausschilderung oder ihrer Bestimmung genutzt werden. Im Bereich der Kinderspielplätze ist es verboten, Alkohol zu konsumieren.
- (5) Öffentliche Brunnen und Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

III. Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 5 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist verboten:

1. aufdringliches und aggressives Betteln, zum Beispiel durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen einer Person durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn zu erwarten ist, dass aufgrund konkreter Vorgänge andere Personen erheblich belästigt werden, zum Beispiel durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, Flaschen oder Gegenstände zu zerschlagen.
3. die Notdurft zu verrichten.

§ 6 Abbrennen von offenem Feuer

- (1) Für das Abbrennen von offenen Feuern (z.B. Traditionsfeuer, Lagerfeuer) auf öffentlichem und privatem Gelände ist spätestens 10 Tage vorher die Genehmigung bei der Ortpolizeibehörde zu beantragen. Keiner Erlaubnis bedürfen Grillfeuer und kleine Lagerfeuer aus trockenem unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Holzkohle) in üblichen Grillgeräten, sowie sogenannte Schwedenfeuer im privaten Grundstück. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.
- (2) Grillfeuer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Grün- und Erholungsanlagen sind verboten.
- (3) Das Abbrennen von Wiesen, Straßengräben, Bahndämmen, Feldrainen und ähnlichem ist verboten.

- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen werden von dieser Regelung nicht berührt.

§ 7 Abbrennen von Feuerwerk

- (1) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder von einem Befähigungsscheininhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes abgebrannt werden.
- (2) Für Familien-, Vereins- und Firmenveranstaltungen kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen. Die Ausnahmegenehmigung ist zum Abbrennen von Feuerwerken der Klasse II erforderlich. Diese können bis 22.00 Uhr und in den Monaten Juni und Juli bis 22.30 Uhr genehmigt werden.

IV. Schutz gegen Lärm

§ 8 Nachtruhe

- (1) Die Nachtruhe ist auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 8.00 Uhr festgelegt.
- (2) Alle Handlungen während der Nachtzeit, die geeignet sind die Nachtruhe zu stören, sind zu unterlassen. Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zum Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten oder Kulturveranstaltungen während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben von dieser Regel unberührt.

§ 9 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht:
- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen;
 - b) für amtliche Durchsagen.

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 10 Lärm aus Veranstaltungsstätten

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Veranstaltungsräumen.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Lärm von Sport- und Spielplätzen

- (1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 100 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 8.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Abs. 1 bleibt die Benutzung der Sportplätze durch Schulen, im Rahmen des geregelten Unterrichtsbetriebes, des vertraglich vereinbarten Trainingsbetriebes der Sportvereine sowie genehmigte Sportveranstaltungen.

§ 12 Haus- und Gartenarbeit

- (1) Haus- und Gartenarbeiten die geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören, dürfen montags bis samstags in der Zeit von 19.00 Uhr – 07.00 Uhr nicht ausgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von motorgetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten, das Rasenmähen, das Hämmern, das Sägen, das Bohren und das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32.BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13 Wertstoffcontainer

- (1) Wertstoffsammelbehälter dürfen nur montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 19.00 Uhr und sonnabends von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr benutzt werden.
- (2) Die Standorte der Behälter dürfen durch Abfälle oder außerhalb der Container zurückgelassene Wertstoffe nicht verunreinigt werden.

- (3) Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke dürfen zum Zwecke der Leerung erst am Vortag des Entsorgungstermins auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze gestellt werden. Sollte aufgrund der Witterung (starker Wind) eine Gefährdung z.B. des Straßenverkehrs oder des Fußgängers ausgehen, sind die Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke erst am Tag des Entsorgungstermins herauszustellen. Beim Abstellen der Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke ist darauf zu achten, dass es zu keinen Beeinträchtigungen kommt. Die Restabfallbehälter sind noch am gleichen Tag der Leerung zu entfernen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen bleiben unberührt.

§ 14 Lärm durch Tiere

Tiere sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.

V.

Schutz gegen Geruchsbelästigungen

§ 15 Geruchsbelästigung und Ausdünstungen

- (1) Übel riechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Immissionsschutzrechtliche Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Vorschriften des § 3 zur Düngeverordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch den Geruch der Tiere nicht mehr als den Umständen nach, unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden.

VI.

Umweltschädliches Verhalten

§ 16 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Auf Kinderspielplätze dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (3) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Dazu haben Hundeführer ein ausreichend geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport mitzuführen und diese in ein dafür geeignetes Behältnis zu entsorgen. Die Hilfsmittel sind auf Verlangen vorzuzeigen. Hierzu kann der Hundeführer angehalten werden.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Ersten Gesetzes zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 17 Gefahren durch Tiere

- (1) Der Eigentümer, Führer oder Halter hat Tiere so zu halten und zu beaufsichtigen, dass dadurch nicht andere Personen, Tiere oder Sachen belästigt, gefährdet oder ge- bzw. beschädigt werden.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (3) In Grün- und Erholungsanlagen, allgemein in Wohngebieten sowie bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Das Halten von Raub- und Gifttieren, Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die ebenso wie diese, durch ihre Körperkraft, ihr Gift oder Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18 Öffentliche Sammlungen

Sammlungen, die von privaten, gewerblichen und karitativen Betreibern durchgeführt werden, müssen 1 Woche vor Beginn bei der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

§ 19 Plakatierung, Beschriftung, Bemalen und weitere Verbote zur Erhaltung einer sauberen Stadt

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen gemäß § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln), jedoch ist hierfür eine Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen sind nach Veranstaltungsende zu entfernen. Sollte dies nicht erfolgen, können die Plakate, Beschriftungen und Bemalungen kostenpflichtig entfernt werden.
- (4) Es ist verboten:
 1. Verpackungen, Abfälle, Speisereste und andere Gegenstände auf der Straße oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen fallen zu lassen oder wegzuwerfen.
 2. Zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen, Behälter oder Abfälle auszuschütten und/oder zerstören.

3. Öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe, Straßen, Brücken, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Strom- und Lichtmasten, Denkmäler, Abfall- und Wertstoffcontainer, Streugutbehälter, Wartehäuschen, Spielgeräte, Verkehrsleiteinrichtungen, Verkehrsschilder oder Sonstiges zu bekleben, bemalen, besprühen oder zu beschmieren.
- (5) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

VII. Anbringen von Hausnummern

§ 20 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihr Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Thalheim/Erzgeb. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 21 Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Nr. 1 als Eigentümer und/ oder Nutzungsberechtigter es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen zu beseitigen;
 2. entgegen § 3 Nr. 2 Hydranten, Verkehrsleiteinrichtungen und Verkehrsschilder verdeckt und ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in öffentlichen Toiletten und Wartehäuschen nächtigt oder lagert;

4. entgegen § 4 Abs. 2 auf öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zeltet;
5. entgegen § 4 Abs. 3 Handlungen vornimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen bzw. schädliche Auswirkungen auf die Grün- und Erholungsanlagen haben können;
6. Turn- und Spielgeräte entgegen § 4 Abs. 4 benutzt;
7. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 2 Alkohol auf Spielplätzen konsumiert.
8. öffentliche Brunnen und Gewässer usw. entgegen ihrer Zweckbestimmung nach § 4 Abs. 5 benutzt;
9. entgegen § 5 Nr. 1 aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt;
10. entgegen § 5 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, andere Personen erheblich belästigt oder Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
11. entgegen § 5 Nr. 3 die Notdurft auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Grün- und Erholungsanlagen verrichtet;
12. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Genehmigung offene Feuer abbrennt oder Feuer so abbrennt, dass Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt werden;
13. entgegen § 6 Abs. 2 Grillfeuer auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf Grün- und Erholungsanlagen durchführt;
14. entgegen § 6 Abs. 3 Wiesen, Straßengraben, Bahndämme, Feldraine und ähnliches abbrennt
15. entgegen § 7 Abs. 2 unangemeldete Feuerwerke abbrennt;
16. entgegen § 8 Abs. 2 sich so verhält, dass Dritte in ihrer Nachtruhe gestört werden;
17. entgegen § 9 Abs. 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden;
18. entgegen § 10 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
19. entgegen § 11 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt;
20. entgegen § 12 Abs. 1 Haus- und Gartenarbeiten durchführt;
21. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Wertstoffcontainer benutzt;
22. entgegen § 13 Abs. 3 Restabfallbehälter und Wertstoffsäcke auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie Grün- und Erholungsanlagen abstellt und nicht rechtzeitig entfernt;
23. entgegen § 14 Hunde und andere Haustiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,

24. entgegen § 15 Abs. 1 übel riechende Gegenstände und Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert;
 25. entgegen § 15 Abs. 3 Tiere so hält, dass Dritte durch den Geruch belästigt werden;
 26. entgegen § 16 Abs. 1 die Flächen i.S.v. § 2 verunreinigt;
 27. entgegen § 16 Abs. 2 Hunde mit auf Spielplätze nimmt;
 28. entgegen § 16 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt oder kein geeignetes Hilfsmittel mitführt;
 29. entgegen § 17 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere belästigt, gefährdet, ge- oder beschädigt werden;
 30. entgegen § 17 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt oder Hunden in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb anlegt;
 31. entgegen § 17 Abs. 4 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 32. entgegen § 18 unangemeldet oder nicht rechtzeitig angemeldete Sammlungen durchführt;
 33. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt;
 34. entgegen § 19 Abs. 3 Plakate, Beschriftungen, Bemalungen nicht sofort nach Veranstaltungsende entfernt;
 35. entgegen § 19 Abs. 4 Nr. 1 Gegenstände wegwirft;
 36. entgegen § 19 Abs. 4 Nr. 2 Verpackungen, Behälter oder Abfälle ausschüttet oder zerstört;
 37. entgegen § 19 Abs. 4 Nr. 3 öffentliche Gebäude, Bänke, Mauern, Einfriedungen, Tore, Blumenkästen, Papierkörbe, Straßen, Brücken, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Strom- und Lichtmasten, Denkmäler, Abfall- und Wertstoffcontainer, Streugutbehälter, Wartehäuschen, Spielgeräte, Verkehrsleiteinrichtungen oder Sonstiges beklebt, bemalt, besprüht oder beschmiert;
 38. entgegen § 20 Abs.1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht;
 39. entgegen § 20 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) § 22 Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 21 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 SächsPolG i.v.m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 23 Inkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung vom 21.12.2001 außer Kraft.

Thalheim/Erzgeb., den 04.05.2010


R. Kühn
Bürgermeister

